

# Verordnung über den Friedhof, die Aufbahrung und Bestattung

Genehmigt von der Kath.  
Kirchgemeindeversammlung  
am 10. April 2003

# VERORDNUNG

## Über den Friedhof, die Aufbahrung und Bestattung

Die Katholische Kirchgemeinde Andermatt,

gestützt auf Artikel 7 der Bundesverfassung, auf Artikel 107 Absatz 2 und Artikel 114 der Kantonsverfassung sowie auf die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Katholischen Kirchgemeinde Andermatt betreffend dem Friedhof- und Bestattungswesen vom 27. Februar 1996

beschliesst:

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung gilt in der Einwohnergemeinde Andermatt.

#### Artikel 2 Eigentum

Der um die römisch-katholische Kirche von Andermatt gelegene Friedhof gehört laut Grundbucheintragung der Katholischen Kirchgemeinde Andermatt.

#### Artikel 3 Zuständigkeit

Das Friedhof- und Bestattungswesen, sowie die Aufbahrung der Toten, sind gemäss Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 27. Februar 1996 der Katholischen Kirchgemeinde Andermatt übertragen, unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde.

#### Artikel 4 Meldepflicht

Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen, nachdem er erfolgt ist, dem Zivilstandsamt gemäss den Vorschriften der Artikel 76 – 82 und 86 ZStV zu melden. Falls die Aufbahrung in der Totenkapelle und die Bestattung auf dem Friedhof Andermatt gewünscht wird, ist gleichzeitig auch der Katholische Kirchenrat und das Katholische Pfarramt zu informieren.

### 2. ORGANISATION

#### Artikel 5 Aufsicht

Die Bestattungen stehen unter der Aufsicht des Katholischen Kirchenrates.

## Artikel 6 Verzeichnis

Durch die vom Kirchenrat zu bezeichnende Person ist ein Verzeichnis sämtlicher Gräber mit den Angaben über die Art der Gräber sowie die Grabberechtigten zu führen. Veränderungen sind sofort einzutragen.

## Artikel 7 Gräberkontrolle

Der Kirchenrat, bzw. die beauftragte Person, führt eine Gräberkontrolle, in der alle Bestattungen eingetragen sind. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestatteten mit Vor- und Familiennamen, Todes- und Beerdigungstag eingetragen werden. Ferner ist diese Person verantwortlich, dass die Personalien der Bestatteten mit den Inschriften auf den Grabdenkmälern übereinstimmen.

## Artikel 8 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf erst stattfinden, wenn das zuständige Zivilstandsamt die schriftliche Bestattungsbewilligung erteilt hat oder wenn eine spezielle Bewilligung vorliegt.

### **3. AUFBAHRUNG**

## Artikel 9 Einsargung

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche sofort einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verwesbarem Holz zu verwenden.

## Artikel 10 Aufbahrung

- a) Die Aufbahrung erfolgt in der Totenkapelle.
- b) In der Totenkapelle darf der Sarg nicht abgedeckt werden. Es können Sargdeckel mit Fenster verwendet werden.
- c) Die Totenkapelle wird am Morgen um 08.00 Uhr geöffnet und spätestens um 21.00 Uhr geschlossen.

## Artikel 11 Wartefrist

Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden und **muss** spätestens 96 Stunden nach dem Tode bestattet werden. Kann die Frist von 96 Stunden nicht eingehalten werden, muss der Leichnam gekühlt werden und darf erst am Vorabend des Beerdigungstages in die Totenkapelle überführt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Kantonsarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

## **4. BESTATTUNGEN**

### Artikel 12 Bestattungsrecht

Auf dem Friedhof von Andermatt werden beigesetzt:

- a) Personen die beim Ableben ihren gesetzlichen Wohnsitz in Andermatt hatten;
- b) Personen die ihren Wohnsitz lange in Andermatt hatten, ihn jedoch aus Gründen der Alters- oder Pflegebedürftigkeit nach auswärts verlegen mussten;
- c) Personen die auf dem Gemeindegebiet von Andermatt verstorben sind, aber nicht an ihrem gesetzlichen Wohnsitz bestattet werden;
- d) Personen die auswärts wohnhaft waren und in Andermatt bestattet werden möchten. Dazu braucht es die vorgängige Bewilligung des Katholischen Kirchenrates.

### Artikel 13 Bestattungszeiten

An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

### Artikel 14 Bestattungsarten

Es bestehen folgende Bestattungsarten:

- a) Erdbestattung
- b) Urnenbestattung (nur Holzurnen)

### Artikel 15 Wahl der Bestattungsart

- a) Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willensäußerung nachzukommen.
- b) Fehlt eine solche Erklärung, dann legen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart fest. Beim Fehlen von nächsten Angehörigen legt der Gemeinderat die Bestattungsart fest.
- c) Die Anmeldung der Urnenbestattung hat durch das Zivilstandsamt des Wohnortes zu erfolgen.

### Artikel 16 Kirchliche Bestattung

- a) Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.
- b) Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

## Artikel 17 Zivile Bestattung

Wird ohne Mitwirkung kirchlicher Organe bestattet, ist die Beisetzung nach Rücksprache mit dem Katholischen Kirchenrat durch die Angehörigen, bei deren Fehlen durch die Einwohnergemeinde zu organisieren.

## Artikel 18 Kosten

- a) Allfällige Kosten für Aufbahrung, Bestattung usw. werden von der Katholischen Kirchenverwaltung nach der im Anhang festgesetzten Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
- b) Der Tarif für Aufbahrung, Bestattung usw. wird nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, durch die Katholische Kirchgemeindeversammlung erlassen.

## **5. FRIEDHOF**

### Artikel 19 Bestattungsort

Für sämtliche Bestattungen stehen die Friedhofanlagen bei der Pfarrkirche gemäss Plan zur Verfügung.

### Artikel 20 Grabarten

Der Friedhof wird eingeteilt in:

- a) Gräber für Geistliche und Ordensleute;
- b) Reihengräber für Erdbestattungen Erwachsene;
- c) Reihengräber für Erdbestattungen Kinder;
- d) Reihengräber für Urnenbestattungen;
- e) Familien- und Einzelgräber für Erdbestattungen (reservierte Gräber);
- f) Familien- und Einzelgräber für Urnenbestattungen (reservierte Gräber);
- g) Gemeinschaftsgrab.

### Artikel 21 Gräber für Geistliche und Ordensleute

Für die geistlichen Herren und Ordensleute ist eine besondere Grabstätte reserviert.

### Artikel 22 Gräber für Erdbestattungen

- a) Es wird in fortlaufender Reihenfolge bestattet.

b) Für die Gräber gelten folgende Mindestmasse:

	<u>Länge:</u>	<u>Breite:</u>	<u>Tiefe:</u>
- Erwachsene sowie Kinder über 10 Jahre	200 cm	90 cm	150 cm
- Kinder unter 10 Jahren	110 cm	60 cm	110 cm

#### Artikel 23 Gräber für Urnenbestattungen

- a) Für Urnenmietgräber steht auf dem Friedhof ein besonderer Teil zur Verfügung.
- b) Die Urnen werden in fortlaufender Reihenfolge bestattet.
- c) Bei Urnengräbern für Erwachsene und Kinder betragen die Mindestmasse:

<u>Länge:</u>	<u>Breite:</u>	<u>Tiefe:</u>
80 cm	80 cm	80 cm

#### Artikel 24 Gemeinschaftsgrab

- a) Das Gemeinschaftsgrab steht allen Mitmenschen, die nicht in einem Einzelgrab bestattet werden möchten, zur Verfügung.
- b) Hat die verstorbene Person keine Angehörigen oder wurde von ihr bzw. von ihren Angehörigen kein Bestattungswunsch geäußert, ist die Bestattung im Gemeinschaftsgrab möglich. Der Einwohnerratsrat entscheidet darüber.
- c) Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen (Holz) beigesetzt.
- d) Beschriftung wird gegen Entschädigung angebracht.
- e) Der auf Wunsch aufgeführte Namen des Verstorbenen mit Angabe des Geburts- und Todesjahres, kann nach Ablauf der Grabesruhe auf der Sammeltafel formlos gelöscht werden.
- f) Unterhalt und Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes besorgt die Katholische Kirchenverwaltung.
- g) Für allfälligen Blumenschmuck steht, ausser zur Beerdigung, zum Dreissigsten und zum Jahrestag, kein spezieller Platz zur Verfügung.
- h) Die Bestattungskosten richten sich nach Artikel 18 der Verordnung.

#### Artikel 25 Grabbelegung

- a) Bei Erdbestattungen darf in einem Einzelgrab nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden, ausgenommen beim Tod einer Wöchnerin und ihres neugeborenen Kindes.
- b) In bereits belegte Gräber mit Erdbestattung dürfen auch Urnen von Angehörigen beigesetzt werden.
- c) In Urnengräbern dürfen während der Grabesruhe weitere Urnen beigesetzt werden.

- d) Urnenbestattungen sollten in den Abschnitten südlich und westlich der Pfarrkirche sowie der Totenkapelle empfohlen, wenn nicht gar vorgeschrieben werden.

#### Artikel 26 Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert:

- a) 20 Jahre für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre;
- b) 10 Jahre für Kinder unter 10 Jahren;
- c) im Gemeinschaftsgrab 15 Jahre;
- d) bei Urnenbestattungen kann mit dem Katholischen Kirchenrat eine kürzere Grabesruhe vereinbart werden.

#### Artikel 27 Graböffnung / Exhumierung

- a) Kein Grab darf vor Ablauf der Grabesruhe geöffnet werden.
- b) Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung der Kantonalen Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion oder auf Verfügung des zuständigen Strafrechtspflegeorgans gestattet.

### **6. Grabreservierungen**

#### Artikel 28 Grundsatz

- a) Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, können Gräber reserviert werden.
- b) Die Grabreservierungen dürfen keine Erweiterung der Friedhofanlagen zur Folge haben.
- c) Wer das 20. Altersjahr erfüllt und in Andermatt gesetzlichen Wohnsitz hat, kann sich ein Grabrecht reservieren lassen.
- d) Wer ein anderes Grab wünscht als vom Katholischen Kirchenrat zugewiesen wird, hat dieses reservieren zu lassen.
- e) Der Erwerb eines Grabrechtes begründet kein Eigentum am reservierten Grab, sondern lediglich ein Recht auf den reservierten Grabplatz.
- f) Der Katholische Kirchenrat ist befugt, auch auswärts Wohnenden Reservierungen zu bewilligen, sofern es die Platzverhältnisse gestatten und sie bereit sind, die Bestattungskosten zu übernehmen.

#### Artikel 29 Reservationsdauer

- a) Die Dauer eines Grabrechtes beträgt 20 Jahre ab Reservationsdatum.
- b) Bei der Bestattung in einem Grab ohne Grabrecht dauert die Grabesruhe von der Bestattung an 20 Jahre.

- c) Reservationen bei Familiengräbern gelten bis zum Ablauf der Grabesruhe des zuletzt beigesetzten Toten.
- d) Das Grabrecht kann um eine weitere Reservationsdauer verlängert werden, wenn:
  - es die Platzverhältnisse gestatten;
  - Gewähr für einen schicklichen Grabunterhalt besteht;
  - berechnigte Interessen von in Andermatt wohnhaften Personen vorhanden sind.
- e) Wird der Einladung zur Erneuerung nicht innert drei Monaten Folge geleistet, hat die Räumung der Grabstätte gemäss Artikel 42 zu erfolgen und der Katholische Kirchenrat kann über die Grabstätte wieder frei verfügen.

#### Artikel 30 Gültigkeit

Das Begräbnisrecht gilt für die im Reservationsvertrag genannte Person oder ihre nächsten Familienangehörigen.

#### Artikel 31 Vorrecht

Melden sich für den gleichen Begräbnisplatz mehrere Interessenten, so haben jene den Vorzug, deren nahe Verwandten schon dort beerdigt sind. Andernfalls entscheidet der Katholische Kirchenrat.

#### Artikel 32 Kosten

- a) Für den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung eines Grabrechtes ist die im Anhang aufgeführte Pauschale, gegebenenfalls anteilmässig, zu entrichten.
- b) Diese Taxe fällt in den Friedhoffonds, der zur Gestaltung des Friedhofes verwendet wird.

### **7. Grabmale, Einfassungen, Grabunterhalt**

#### Artikel 33 Gesamtbild

Die Grabmale sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

#### Artikel 34 Gestaltung

Die Grabmale sollen einfach, aber handwerklich und künstlerisch gediegen gestaltet sein.

### Artikel 35 Bewilligungspflicht

- a) Das Aufstellen von Grabdenkmälern bedarf einer Bewilligung des Katholischen Kirchenrates.
- b) Die Pläne mit den genauen Massen oder Fotos sind in zweifacher Ausfertigung rechtzeitig dem Katholischen Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.
- c) Der Katholische Kirchenrat ist ermächtigt, Grabmale, die nicht der Bewilligung entsprechen, nach vorgängiger Anordnung auf Kosten der Eigentümer zu entfernen.

### Artikel 36 Grabeinfassungen

Sämtliche Gräber, auch die reservierten die nicht abgeräumt sind, müssen mindestens mit einer Grabeinfassung aus Stein versehen sein.

### Artikel 37 Grabbeschriftung

Sämtliche Gräber sind mit Namensaufschrift und Angaben des Geburts- und Todesjahres zu versehen.

### Artikel 38 Masse der Grabmale

- a) Grabdenkmäler sind bei Erdbestattung auf der vom Katholischen Kirchenrat festgelegten Flucht aufzustellen und sollen frühestens auf den ersten Jahrestag gesetzt werden. Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	<u>max. Höhe:</u>	<u>max. Breite:</u>	<u>min. Dicke:</u>	<u>max. Dicke:</u>
- Kindergräber	80 cm	38 cm	8 cm	15 cm
- Einzelgräber	160 cm	70 cm	12 cm	25 cm
- Doppelgräber	160 cm	160 cm	15 cm	25 cm
- Einfassungen ohne Grabmal	10 cm		5 cm	12 cm

- b) Kleine Abweichungen von den vorgeschriebenen Massen können in begründeten Fällen vom Katholischen Kirchenrat bewilligt werden.
- c) Die obigen Masse gelten einschliesslich des über den Boden reichenden Teils des Sockels.
- d) Diese Bestimmung gilt nicht für Urnengräber.

### Artikel 39 Grabeshügel

- a) Die Grabeshügel haben folgende Masse aufzuweisen:

	<u>Länge:</u>	<u>Breite:</u>
- Kindergräber	100 cm	55 cm
- Einzelgräber	190 cm	85 cm
- Doppelgräber	190 cm	190 cm
- Urnengräber	115 cm	55 cm

- b) Der Katholische Kirchenrat kann auf dem alten Friedhofteil Abweichungen von den oben aufgeführten Massen bewilligen.
- c) Grabeinfassungen und Pflanzen dürfen nur im Rahmen der vorerwähnten Masse gesetzt werden und dürfen den freien Durchgang zwischen den benachbarten Gräbern nicht behindern. Pflanzen sind nur bis zu einer Höhe von 100 cm ab Boden gestattet. Die vorerwähnten Masse dürfen auch nicht durch überhängende Bäume und Pflanzen überschritten werden.

#### Artikel 40 Grabunterhalt, Unterhaltungspflicht

- a) Die Angehörigen bzw. Unterhaltungspflichtigen haben die Grabstätten ordnungsgemäss zu unterhalten und zu bepflanzen.
- b) Die Unterhaltungspflichtigen sind für das Abräumen der Grabstätte von alten Kränzen und verwelkten Blumen verantwortlich. Kränze nimmt die Friedhofverwaltung gegen Entschädigung entgegen.
- c) Der Katholische Kirchenrat ist von den Angehörigen darüber zu orientieren, wer für den Grabunterhalt verantwortlich ist.
- d) Der Katholische Kirchenrat kann gegen Entschädigung die Grabpflege für die jeweilige Grabesruhe übernehmen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

#### Artikel 41 Arbeiten auf dem Friedhof

- a) Personen, die auf dem Friedhof Arbeiten ausführen, haben den Arbeitsplatz in geordnetem Zustand zurückzulassen. Am Vortag von Sonn- und Feiertagen sind die Arbeiten spätestens um 17.00 Uhr zu beenden.
- b) Abfälle sind in den vorhandenen Behältern zu deponieren.
- c) Allfällige Beschädigungen an Grabstätten sind dem Katholischen Kirchenrat sofort zu melden.

#### Artikel 42 Räumung der Grabstätten

- a) Nach Ablauf der Grabesruhe haben die Angehörigen bzw. die Unterhaltungspflichtigen die Grabmale und die Bepflanzung auf Anordnung des Katholischen Kirchenrates innert sechs Monaten zu entfernen.
- b) Nach Ablauf dieser Frist verfügt der Katholische Kirchenrat die Räumung des Grabes auf Kosten der Angehörigen, bzw. der Unterhaltungspflichtigen.

#### Artikel 43 Besonderes

- a) Während des Winters darf auf dem Friedhof nur auf Anordnung des Katholischen Kirchenrates Schnee weggeräumt werden. Das Ausschaufeln von einzelnen Gräbern ist untersagt, um ein einheitliches Bild auf dem Friedhof zu gewährleisten und Schäden zu vermeiden.

- b) Es ist alles zu unterlassen, was den Friedhof als letzte Ruhestätte entwürdigen könnte. Zum Beispiel: Beschädigung von Gräbern und Grabdenkmälern, Wegnahme von Gegenständen, nicht an der Leine geführte Hunde, Schnee in den Friedhof schleudern usw.

#### Artikel 44 Schutz der Anlagen, Beschädigung, Haftung

- a) Die Friedhofanlagen stehen unter dem Schutz der öffentlichen Hand.
- b) Beschädigungen an den Friedhofanlagen und ungebührliches Benehmen auf dem Friedhof werden richterlich geahndet.
- c) Der Katholische Kirchenrat übernimmt bei Entwendung und Beschädigung keine Haftung.

### **8. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### Artikel 45 Sanktionen

Wer sich gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Erlasse des Katholischen Kirchenrates verfehlt, kann nach vorherigem Anhören durch den Katholischen Kirchenrat mit Busse bis zu Fr. 500.00 bestraft werden.

#### Artikel 46 Rechtsmittel

Bussenverfügungen können innert 10 Tagen seit der Eröffnung direkt zur gerichtlichen Beurteilung weitergezogen werden. (Artikel 92 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, VRPV, RB 2.2345).

#### Artikel 47 Übergangsbestimmungen

Für bestehende Gräber gilt ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Grabesruhe nach Artikel 26.

#### Artikel 48 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist von der Katholischen Kirchgemeinde an der Versammlung vom 10. April 2003 beschlossen worden und tritt am 10. April 2003 in Kraft. Sie ersetzt die Friedhofverordnung vom 1. Juli 1985.

### **Namens des Katholischen Kirchenrates Andermatt**

Der Präsident: Ruedi Epp  
Der Sekretär: Paul Bennet

# **A N H A N G zur Verordnung**

## **über den Friedhof, die Aufbahrung und Bestattung**

### **GEBÜHRENORDNUNG**

#### Aufbahrung und Bestattung Artikel 18

- Personen nach Artikel 12, Absatz a und b

Erdbestattung oder Urnenbeisetzung Gratis

- Personen nach Artikel 12, Absatz c und d

Die Kosten sind von den Angehörigen oder Körperschaften zu übernehmen. Sie betragen ohne Schneeräumung, zusätzliche Verrichtung und Erschwernisse, welche separat verrechnet werden:

Erdbestattung	Pauschal	Fr.	700.00
Urnenbestattung	Pauschal	Fr.	600.00
Kirchliche Bestattungsfeier	Pauschal	Fr.	300.00

#### Grabreservierungen Artikel 32

- Personen nach Artikel 12, Absatz a und b

Einzelgrab	Fr.	300.00
Doppelgrab	Fr.	600.00
Urnengrab (für zwei Urnen)	Fr.	300.00

- Personen nach Artikel 12, Absatz c und d

Einzelgrab	Fr.	600.00
Doppelgrab	Fr.	1'200.00
Urnengrab (für zwei Urnen)	Fr.	600.00

- Beschriftung und Unterhalt Gemeinschaftsgrab Fr. 300.00

- An die Kosten der Feuerbestattung erstattet die Einwohnergemeinde Andermatt einen einmaligen Beitrag von Fr. 400.00.

**Die Änderungen in Artikel 32 wurden an der Katholischen Kirchgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2007 beschlossen und treten per 1. Januar 2008 in Kraft.**